

A N F R A G E von Esther Straub (SP, Zürich) und Andreas Daurù (SP, Winterthur)

betreffend Beurteilung der Selbständigkeit bei Honoraren gemäss ZHG

Die Rechtsprechung qualifiziert Honorare von Chefärztinnen und -ärzten und leitenden Ärztinnen und Ärzten an öffentlichen Spitälern, die diese aus stationärer privatärztlicher Tätigkeit erzielen, als AHV-rechtlich unselbständiges Einkommen (BGE 122 V 281, 124 V 97). Die SVA Zürich vollzieht diese Rechtsprechung gegenüber Ärztinnen und Ärzten kantonalen Spitäler (ZHG § 1 lit. a).

Chefärztinnen und -ärzte sowie leitende Ärztinnen und Ärzte behandeln an kantonalen Spitälern privat versicherte Patientinnen und Patienten sowie ihnen persönlich zugewiesene allgemein versicherte Patientinnen und Patienten ambulant oder teilstationär auf eigene Rechnung (ZHG § 1 lit. b). Die SVA Zürich qualifiziert die entsprechenden Honorare aus der ambulanten und teilstationären Tätigkeit als selbständiges Einkommen im Sinne der AHV. Die honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte nutzen allerdings auch in der ambulanten und teilstationären Tätigkeit an ihren Spitälern sowohl Betriebsstätte als auch Betriebsmittel und Material des Spitals, beschäftigen kein eigenes Personal, sind in ihren Befugnissen der Spitaldirektion unterstellt und werden insbesondere bei der Rechnungsstellung umfassend von der Spitalverwaltung unterstützt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden Honorare von Chefärztinnen und -ärzten und leitenden Ärztinnen und Ärzten an kantonalen Spitälern, die diese aus stationärer privatärztlicher Tätigkeit erzielen (ZHG § 1 lit. a), auch steuerrechtlich als unselbständiges Einkommen qualifiziert?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Praxis der SVA Zürich, Honorare aus ambulanter und teilstationärer Tätigkeit von Chefärztinnen und -ärzten und leitenden Ärztinnen und Ärzten an kantonalen Spitälern (ZHG § 1 lit. b) als selbständiges Erwerbseinkommen zu qualifizieren?
3. Entspricht die Qualifizierung der ambulanten und teilstationären Tätigkeit als selbständige Tätigkeit den bundesrechtlichen Anforderungen an eine selbständige Tätigkeit im Sinne der AHV-Gesetzgebung?
4. Werden diese Honorare aus ambulanter und teilstationärer Tätigkeit (ZHG § 1 lit. b) steuerrechtlich als selbständiges oder unselbständiges Erwerbseinkommen qualifiziert?
5. Die SVA Zürich erhebt in der Qualifizierung der Honorare als selbständiges Einkommen die Rechnungsstellung zum ausschlaggebenden Kriterium (so in den Erläuterungen zu § 4 der RR-Vorlage 5244/2015, S.16), obwohl die honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte nur formell Rechnung stellen. Welche Kriterien sind steuerrechtlich ausschlaggebend?
6. Worin besteht das unternehmerische Risiko von Chefärztinnen und -ärzten bzw. leitenden Ärztinnen und Ärzten an kantonalen Spitälern bezüglich ihrer ambulanten und teilstationären Tätigkeit gemäss ZHG § 1 lit. b?
7. Wenn Chefärztinnen und -ärzte bzw. leitende Ärztinnen und Ärzte ihre ambulante und teilstationäre Tätigkeit an kantonalen Spitälern nicht kostendeckend bzw. mit Verlust ausführen, werden die Verluste von den Ärztinnen und Ärzten oder vom Spital gedeckt?

Esther Straub
Andreas Daurù